

## Checkliste

Melde- und Informationspflichten bei Eigenversorgung und bei Stromlieferung vor Ort (ohne Netzdurchleitung) aus kleineren Erneuerbare-Energien-Anlagen (bis 1 MWp)<sup>1</sup>

Wann?	Was?	Wo?
<b>vor Inbetriebnahme</b>	(ggf.) Netzanschlussbegehren ( <a href="#">§ 8 Abs. 5, 6 EEG</a> )  Neu in § 8 Abs. 5 S. 3 EEG: Übermitteln Netzbetreiber Anschlussbegehrenden im Fall von Anlagen mit einer installierten Leistung von bis zu 30 Kilowatt nicht innerhalb von einem Monat nach Eingang des Netzanschlussbegehrens einen Zeitplan für die Bearbeitung des Netzanschlussbegehrens (§ 8 Abs. 5 S. 1 EEG), können die Anlagen angeschlossen werden.  Neu in § 8 Abs. 6 S. 3 EEG: Übermitteln Netzbetreiber Anschlussbegehrenden im Fall von Anlagen mit einer installierten Leistung von bis zu 30 Kilowatt nicht innerhalb von 8 Wochen die Information, dass der bereits bestehende Netzanschluss technisch noch nicht als Verknüpfungspunkt geeignet ist, so können die Anlagen unter Einhaltung der für die Ausführung eines Netzanschlusses maßgeblichen Regelungen an dem bestehenden Verknüpfungspunkt des Grundstücks mit dem Netz angeschlossen werden.	Netzbetreiber (VNB)
	Mitteilung/Abklärung Messkonzept und Messstellenbetrieb; ggf. Abschluss Messstellenbetriebsvertrag ( <a href="#">§§ 3, 5 ff. MsbG</a> )	Messstellenbetreiber (im Zweifel der Netzbetreiber)
	Bei Volleinspeisung: Mitteilung der Inanspruchnahme des Volleinspeisebonus, § 48 Abs. 2a EEG)	Netzbetreiber
<b>rechtzeitig vor Beginn der Einspeisung ins Netz</b>	<b>Vor Beginn des der Inanspruchnahme der Förderung nach dem EEG vorangehenden Kalendermonats:</b> Mitteilung der in Anspruch genommenen Veräußerungsform (Einspeisevergütung / Direktvermarktung / unentgeltliche Abnahme, ggf. Mieterstromzuschlag), §§ <a href="#">21 b</a> u. <a href="#">21 c EEG</a>	Netzbetreiber (VNB)

<sup>1</sup> Hinweis: Ab 01.05.2025: Ausschreibungspflicht für Gebäude-PV-Anlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 750 kWp.

<b>kurz vor/nach Inbetriebnahme</b>	(ggf.) Anforderung der Inbetriebsetzung des Netzanschlusses; (ggf.) Funktionsnachweis Fernwirkleinrichtungen  (§ 9 EEG)	Netzbetreiber (VNB)
<b>Bei Aufnahme eines Gewerbes/ Einnahmen aus Verkauf des Stroms</b>	(ggf.) Gewerbeanmeldung  (ggf.) Steuerliche Anmeldung	Gewerbeamt  Finanzamt
<b>Vor Aufnahme einer Stromlieferung vor Ort</b>	Stromsteuerrechtliche Anzeige der Versorgereigenschaft <sup>2</sup>  (§ 1a Abs. 6,7 StromStV i.V.m. § 2 Abs. 3 StromStV)  Bei Anlagen über 1 MWp ist unter Umständen <b>zusätzlich</b> eine Erlaubnis zur stromsteuerfreien Entnahme von Strom zu beantragen. Anlagen bis 1 MW verfügen bereits über eine solche Erlaubnis (§ 9 Abs. 1 Nr.3, Abs. 4 StromStG, § 10 Abs. 2 StromStV), die nicht gesondert beantragt werden muss.	Hauptzollamt
<b>nach Inbetriebnahme</b> (binnen eines Monats)	Registrierung der Anlage im <a href="#">Marktstammdatenregister</a> (MaStR), §§ 3, 5 MaStRV Ausnahme: die Anlage ist nicht mittelbar oder unmittelbar an das allgemeine Netz angeschlossen  <a href="#">§ 5 Abs. 2 Nr. 1 MaStRV</a>	<a href="#">Marktstammdatenregister</a> <sup>3</sup> (seit 31.01.2019)
(ggf.) <b>jährlich bis 28.02. des Folgejahres</b>	Übermittlung der für die Endabrechnung der EEG-Förderung des jeweils vorangegangenen Kalenderjahres erforderlichen Daten  (§ 71 EEG)	Netzbetreiber (VNB)
(ggf.) <b>jährlich bis 31.05. des Folgejahres</b>	Ggf. Anmeldung der Mengen des im Rahmen von Stromlieferungen stromsteuerbefreit entnommenen Stroms, § 4 Abs. 6, Abs. 8 StromStV	Hauptzollamt

<sup>2</sup> Für die Anzeige ist das Formular 1412 zu verwenden. Hier abrufbar:  
[https://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Steuern/Verbrauchssteuern/Strom/Verfahren-Erteilung-einer-Erlaubnis/Antragstellung/antragstellung\\_node.html](https://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Steuern/Verbrauchssteuern/Strom/Verfahren-Erteilung-einer-Erlaubnis/Antragstellung/antragstellung_node.html)

<sup>3</sup> Dieses ging trotz gesetzlich bereits seit 2017 Jahr vorgesehener Meldepflicht (insoweit) erst am 31.01.2019 in Betrieb (siehe Anmerkungen Ziff. 3); bis dahin erfolgte die Meldung an das Anlagenregister.

<p>(ggf.) <b>jährlich bis zum 30. Juni des auf das Steuerjahr folgenden Jahres, bei einer Stromsteuerbefreiung mit einem Begünstigungsvolumen von 200.000,00 € oder mehr.</b></p>	<p>Elektronische Anzeige<sup>4</sup> (§ 7 EnSTransV) mit den in § 4 EnSTransV enthaltenen Angaben.</p>	<p>Hauptzollamt</p>
<p><b>bei Stromlieferungen an Letztverbraucher</b></p>	<p>Informationspflichten:</p> <p><b>Mit/im Vertrag mit Letztverbrauchern</b> <a href="#"> (§ 3 Nr. 25 EnWG)</a>: Mindestangaben nach <a href="#"> § 41 EnWG</a></p> <p><b>Mit/in der Rechnung an Letztverbraucher:</b> Informationen nach <a href="#"> § 40 Abs. 2 EnWG</a></p> <p><b>Mit/in der Rechnung oder Werbung an Letztverbraucher/Website:</b> Angaben zum Energieträgermix gem. <a href="#"> § 42 EnWG</a>)</p> <p><b>Hinweis:</b> Diese Pflichten treffen Stromlieferanten, also natürliche oder juristische Personen, deren Geschäftstätigkeit ganz oder teilweise auf den Vertrieb von Elektrizität ausgerichtet ist (§ 3 Nr. 31a EnWG). Ob hierunter auch die Betreiber einzelner Anlagen, die Strombezieher im örtlichen Zusammenhang beliefern, fallen, ist höchststrichterlich noch nicht geklärt und auch aus der Begründung des Gesetzgebers nicht ersichtlich. Wir vertreten die Auffassung, dass diese Pflichten jedenfalls Vermieter, die als Nebenleistung ihre Mieter mit Strom versorgen, nicht treffen. Ausnahmen gelten in jedem Fall bei dem Konzept der Gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung, dort sind die Lieferpflichten nach § 42b EnWG reduziert.</p>	<p>gegenüber dem jeweiligen Kunden</p>
<p>Bei Inanspruchnahme des Volleinspeisebonus <b>jährlich bis zum 30. November vor dem Kalenderjahr, in dem der Bonus in Anspruch genommen wird</b></p>	<p>Mitteilung der Inanspruchnahme des Volleinspeisebonus, § 48 Abs. 2a EEG)</p>	<p>Netzbetreiber</p>

<sup>4</sup> Für die Anzeige ist das Erfassungsportal des Hauptzollamtes zu verwenden, hier abrufbar:  
[https://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Steuern/Verbrauchssteuern/Energie/Beihilferechtliche-Vorgaben/Transparenzpflichten/Elektronische\\_Datenermittlung/elektronische\\_datenermittlung\\_node.html](https://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Steuern/Verbrauchssteuern/Energie/Beihilferechtliche-Vorgaben/Transparenzpflichten/Elektronische_Datenermittlung/elektronische_datenermittlung_node.html)

<p>Bei Änderung Veräußerungsform: <b>Vor Beginn des jeweils vorangehenden Kalendermonats</b></p>	<p>Mitteilung Wechsel der Veräußerungsform (Einspeisung/ Direktvermarktung/ sonstige Direktvermarktung/ Mieterstromzuschlag) gem. §§ <a href="#">21 b</a> und <a href="#">21 c EEG</a></p> <p><b>Neu:</b> Eine ausgeförderte Anlage bis 100 kW gilt mit Beendigung des Anspruchs auf Zahlung nach der für sie maßgeblichen (alten) Fassung des EEG als der Veräußerungsform der Einspeisevergütung zugeordnet nach, soweit der Anlagenbetreiber keine andere Zuordnung getroffen hat (<a href="#">§ 21c Abs. 1 S. 3, S.1 EEG</a> i.V.m. <a href="#">§§ 21b Abs. 1 S. 1 Nr. 2, 21 Abs. 1 Nr. 4 EEG</a>)</p> <p><b>Neu:</b> Anlagen mit einer installierten Leistung von weniger als 200 Kilowatt, für die der Anlagenbetreiber keine andere Zuordnung getroffen hat, gelten als der Veräußerungsform der Einspeisevergütung in der Variante der unentgeltlichen Abnahme zugeordnet (§ 21c Abs. 1 S. 2 EEG) [Ausnahme: ausgeförderte Anlagen, diese gilt der Veräußerungsform für ausgeförderte Anlagen zugeordnet, s.o.]</p>	<p>Netzbetreiber bzw. Übertragungsnetzbetreiber<sup>5</sup></p>
<p>Bei Änderung von registerrelevanten Daten: <b>innerhalb eines Monats</b></p>	<p>Anpassung der Registerdaten der Anlage, <b>§ 7 MaStrV</b></p>	<p><a href="#">Marktstammdatenregister</a></p>
<p>(seit 2018 nur noch) <b>auf Verlangen</b></p>	<p>Mitteilung der Abrechnungsdaten nach § 71 EEG in elektronischer Form (<a href="#">§ 76 EEG</a>)</p>	<p><a href="#">Bundesnetzagentur</a></p>
<p>Innerhalb der jeweiligen steuerlichen Fristen</p>	<p>Bei Bestehen einer Steuerpflicht (Strom-/Umsatz-/Einkommensteuer): entsprechende Steuererklärung</p>	<p>Finanzamt/Zoll</p>

## Anmerkungen

### 1. EEG-Umlage

Die EEG-Umlage wird ab dem 01.01.2023 vollständig aus dem Energie- und Klimafonds finanziert und entfällt daher praktisch.

### 2. Meldepflichten

Es ist ratsam, die nötigen Informationen dem jeweils zuständigen Netzbetreiber im Zweifel immer – notfalls auch mehrfach - mitzuteilen. Wer beispielsweise dem Netzbetreiber den Wechsel der Veräußerungsform nicht rechtzeitig übermittelt oder die dringend zu beachtende Anmeldung beim Marktstammdatenregister nicht rechtzeitig vornimmt, muss nach § 52 Abs. 1 Nr. 9, 11 EEG eine Zahlung an den Netzbetreiber leisten.

<sup>5</sup> s.o. Fn. 3, 4

Wenn Ihr Netzbetreiber kein Formular für die jeweilige Meldung bereitstellt, oder das Formular für Ihren Fall nicht passt (das kommt leider häufig vor), teilen Sie die Informationen ohne Formular, also in einem Brief, einer Email oder einem beigelegten Zettel mit.

### **3. Stromsteuer**

Grundsätzlich fällt durch jede Entnahme von Strom zum Selbstverbrauch oder von einem Letztverbraucher Stromsteuer an. Kleine Anlagen sind meist von der Stromsteuer befreit. Für die Stromsteuerbefreiung ist grundsätzlich eine förmliche Erlaubnis notwendig, die beantragt werden muss. Allgemein erteilt ist die Erlaubnis jedoch für Anlagen aus erneuerbaren Energieträgern mit einer elektrischen Nennleistung von bis zu 1 Megawatt. Für Anlagen, für die diese Checkliste vorgesehen ist, muss daher keine förmliche Erlaubnis zur stromsteuerbefreiten Stromentnahme beantragt werden.

Allerdings ist eine weitere stromsteuerrechtliche Erlaubnis für die Tätigkeit als Versorger oder Eigenversorger notwendig. Auch hier bestehen jedoch Ausnahmen, die für die von dieser Checkliste umfassten Anlagen gelten. Zum einen bedarf ein Eigenerzeuger dann keiner Erlaubnis, wenn er den Strom in einer von ihm betriebenen Anlage mit einer Nennleistung von bis zu zwei Megawatt erzeugt und diesen im räumlichen Zusammenhang mit der Anlage zum Selbstverbrauch entnimmt. Zum anderen bedarf auch ein Versorger, der den Strom innerhalb einer Kundenanlage in einer Anlage mit einer Nennleistung von bis zu zwei Megawatt erzeugt, den Strom ausschließlich an Letztverbraucher innerhalb dieser Kundenanlage leistet und darüber hinaus zusätzlich aus dem Netz bezogenen Strom ausschließlich an Letztverbraucher leistet, keiner Erlaubnis. Letzterer muss seine Tätigkeit als Versorger jedoch, wie in der Checkliste erwähnt, beim zuständigen Hauptzollamt schriftlich mittels eines amtlich vorgeschriebenen Vordrucks anzeigen. Dazu ist das Formular 1412 zu verwenden.

Unabhängig davon, ob die stromsteuerrechtliche Erlaubnis zur steuerbefreiten Entnahme von Strom notwendig ist, oder ob man eine Erlaubnis als Versorger beantragen oder lediglich anzeigen muss, muss die Menge des stromsteuerbefreiten Stroms jährlich bis zum 31.05. des Folgejahres beim Hauptzollamt angemeldet werden, wenn eine Stromlieferung getätigt wird.

### **Marktstammdatenregister**

Die das Marktstammdatenregister regelnde Verordnung trat zum 01.07.2017 in Kraft und sah eigentlich seither eine Registrierungspflicht für Anlagen im Marktstammdatenregister vor. Solange die Bundesnetzagentur allerdings das Marktstammdatenregister noch nicht geöffnet hatte, erfolgte die Anmeldung (weiterhin) zum Anlagenregister. Seit dem 31.01.2019 gilt ausschließlich der Meldeweg über das Marktstammdatenregister. Versäumt der Anlagenbetreiber die fristgerechte Registrierung seiner Anlage, so werden die Zahlungs- und Vergütungsansprüche nach dem EEG bzw. dem KWKG bis zur vollständigen Registrierung nicht fällig.

**Haftungsausschluss** Diese Checkliste soll Ihnen nur Hilfestellungen und Anregungen geben; wir bemühen uns um möglichst korrekte und aktuelle Information, übernehmen aber keine Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Bitte wenden Sie sich im Zweifel an einen spezialisierten Rechtsanwalt.

Stand: Juni 2024